

a) Ehename nach deutschem Recht

Ehename ist im deutschen Namensrecht der Familienname, den die Ehegatten in der Ehe gemeinsam führen. Die Ehegatten können den Ehenamen bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen; sie haben dabei die Wahl

1. zwischen dem Geburtsnamen des Mannes und dem Geburtsnamen der Frau. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.
2. oder den zur Zeit der Erklärung (z.B. aus einer Vorehe) über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.
3. ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehenamen wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehenamen aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.
4. bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden und ist gebührenpflichtig.

b) Ehename im Internationalen Privatrecht (mit Ausländerbeteiligung)

Im deutschen internationalen Privatrecht wurde bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH) vom 12.5.1971 in Rechtslehre und Rechtsprechung überwiegend die praxisweisende Auffassung vertreten, dass in einer gemischt-nationalen Ehe für die Frau hinsichtlich ihres in der Ehe zu führenden Namens das Personalstatut des Mannes maßgebend sei. Der vom BGH in dieser und weiteren Entscheidungen entwickelte Grundsatz, dass der Name einer Person - und damit eines jeden Ehegatten - dem jeweiligen Heimatrecht unterliegt, ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts am 1.9.1986 in Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) gesetzlich verankert; weitere Vorschriften haben das Ehenamensrecht grundlegend geändert.

Die Namensführung in der Ehe beurteilt sich danach wie folgt:

Bei **Eheschließung im Inland** haben die Ehegatten rein ausländischer und deutsch-ausländischer Ehen mehrere Wahlmöglichkeiten. Die Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten den in der Ehe zu führenden Namen durch gemeinsame Erklärung wählen

1. nach dem Heimatrecht eines der Ehegatten; besitzt ein Ehegatte neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit, so geht die Rechtsstellung als Deutscher nicht vor
2. nach deutschem Recht, wenn einer der Ehegatten Deutscher ist oder auf ihn deutsches Recht anzuwenden ist (Staatenlose, heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge oder Asylberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt, bei Fehlen eines solchen mit Aufenthalt im Inland) oder auf deutsches Recht zurückverwiesen wird. Gleiches gilt, wenn keiner der Ehegatten Deutscher ist, aber einer der Ehegatten im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
3. nach dem Heimatrecht beider Ehegatten, wenn die vereinbarte Namensführung diesen Rechten entspricht .

Ist keine Rechtswahl getroffen worden, so richtet sich die Namensführung in der Ehe nach dem Heimatrecht eines jeden Ehegatten, der deutsche Ehegatte behält danach seinen vor der Ehe geführten Familiennamen.